

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 6.07.00.02/1-2-4/25.0) vom 31.05.2021 für das Vorhaben Nr. 1 (Emden Ost – Osterath) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Abschnitt D (Raum Borken/Schermbeck – Osterath), ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Stromleitung wird auf dem Gebiet der Stadt Tönisvorst für die unten genannten Flurstücke eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Stadt Tönisvorst, Gemarkungen St. Tönis und Vorst, westlich der Landesstraße (L) 362 im Bereich der Straße Unterschelthof mit den Flurstücken

- Gemarkung St. Tönis, Flur 6, Flurstücke Nr. 843, 844, 744, 1458, 1459, 851, 852 und 853
- Gemarkung Vorst, Flur 9, Flurstücke Nr. 49, 295, 336, 345 (teilweise) und 352 (teilweise).

In der Gemarkung Vorst, Flur 9, sind sowohl die Teile des Flurstücks 352 westlich des Wirtschaftswegs zwischen den Straßen „Unterschelthof“ und „Tack“ sowie diejenigen, die bebaut und als Streuobstwiese genutzt im Bereich Mühlenhof liegen, als auch die Teile des Flurstücks 345, die östlich der L 362 sowie unmittelbar südlich der Kreisstraße (K) 22 liegen, nicht Gegenstand der Veränderungssperre. Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors für den betroffenen Bereich Bezug genommen. Diese als Anlage beigefügte kartografische Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, ist Bestandteil dieser Verfügung.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur. Die Veränderungssperre gilt am 25.02.2023 als bekannt gegeben.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 6.07.00.02/1-2-4/25.0) vom 31.05.2021 ist für den Abschnitt D (Raum Borken/Schermbeck – Osterath) des Vorhabens Nr. 1 (Emden Ost – Osterath) der Anlage zum BBPIG („A-Nord“) ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor verläuft im Trassenkorridorsegment (TKS) D118a nordwestlich der Ortslage Sankt Tönis der Stadt Tönisvorst. Das TKS D118a verläuft in Nord-Süd-Richtung entlang der Stadtgrenze von Kempen und Krefeld, bevor es nordwestlich von Sankt Tönis in Richtung Westen verschwenkt.

Im Bereich der Veränderungssperre wird das TKS D118a durch die L 362 in Nord-Süd-Richtung sowie durch die K 22 in West-Ost-Richtung gequert. Von Norden kommend sowie entlang des südlichen Trassenkorridorrandes befindet sich die Erdgasfernleitung Zeelink.

Die L 362 soll geschlossen gequert werden. Die Start-/Zielgrube dieser geschlossenen Querung liegt auf dem Flurstück 844 (Gemarkung St. Tönis, Flur 6). Für die geschlossene Querung wird eine Baubedarfsfläche benötigt, um die notwendigen Tiefbau- und Kabelmontagearbeiten sowie den Kabelzug durchführen zu können. Dieser Bedarf wird sich auch auf das benachbarte Flurstück 843 (Gemarkung St. Tönis, Flur 6) erstrecken. Nach dem derzeitigen Stand des Planfeststellungsverfahrens soll die Trassierung ausgehend vom Flurstück 844 (Gemarkung St. Tönis, Flur 6) im westlichen Teil des von der Veränderungssperre erfassten Bereichs

fortgesetzt werden. Dieser Verlauf führt über die Flurstücke 744 (Gemarkung St. Tönis, Flur 6) sowie 295, 345, 352 und 49 (Gemarkung Vorst, Flur 9).

Möglich ist zum derzeitigen Planungsstand aber auch eine alternative Trassierung im östlichen Teil des von der Veränderungssperre erfassten Bereichs entlang der L 362. Diese Alternative – der potenziellen Trassenachse aus der Bundesfachplanung entsprechend – führt ausgehend vom Flurstück 844 über die Flurstücke 1458, 1459, 853, 852 und 851 (Gemarkung St. Tönis, Flur 6) sowie und 336, 345, 352 und 49 (Gemarkung Vorst, Flur 9).

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Flurstücken sind von den verschiedenen Eigentümern und Pächtern in den vergangenen zwei Jahren zahlreiche bauliche oder wertsteigernde Maßnahmen vorgenommen worden. Der Eigentümer des Flurstücks 744 (Gemarkung St. Tönis, Flur 6) hat dort insgesamt drei Felder mit Erdwärmekollektoren errichtet und die Anlagen in Betrieb genommen. Hiervon ist das Flurstück in seiner gesamten Ausdehnung betroffen.

Der Eigentümer der Flurstücke 851, 852 und 853 (Gemarkung St. Tönis, Flur 6) hat dort Obstbäume angepflanzt und dadurch eine wertsteigernde Sonderkultur geschaffen. Sonderkulturen werden im Vorhaben als Planungsgrundsatz berücksichtigt, sind bei der Trassierung möglichst zu meiden und erschweren somit die Trassierung der zu verwirklichenden Leitung. Die drei genannten Flurstücke sowie das Flurstück 1459 (Gemarkung St. Tönis, Flur 6) sind auch deshalb von der Veränderungssperre erfasst, weil westlich der L 362 eine Engstelle vorliegt, die für eine mögliche Trassierung wenig Raum lässt.

Der Eigentümer der Flurstücke 295 und 352, der zugleich Pächter des Flurstücks 49 ist (jeweils Gemarkung Vorst, Flur 9), hat durch seinen Verfahrensbevollmächtigten im Januar 2022 mitgeteilt, dass er vorhat, auf den von ihm bewirtschafteten Flächen der genannten Flurstücke einen Obstbetrieb zu gründen und dort Obstbäume anzupflanzen.

Ein weiterer – dritter – Verlauf weiter nördlich der Vorschlagstrasse erscheint nach derzeitigem Planungsstand aufgrund der baulichen Strukturen (gewerbliche Nutzungen und Hofanlage Nösemeshof) nicht realisierbar. Der Verlauf würde eine längere Strecke, mehr Abwinkelungen und das Passieren einer Engstelle von 50 m Breite bedeuten. Auch ein Verlauf östlich der Gasleitungen ist aus technischer Sicht besonders nachteilig, da dies eine zweifache Querung der Gasleitungen zur Folge hätte. Außerdem könnte der von dem Betreiber der Gasleitungen vorgegebene Querungswinkel nicht eingehalten werden. Dieser Querungswinkel darf nicht kleiner als 60° sein.

Am 05.11.2021 hat die Vorhabenträgerin bei der Bundesnetzagentur den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gem. § 19 NABEG für den Abschnitt NRW3 „Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck bis zum NVP Osterath“ gestellt. Auf Antrag der Vorhabenträgerin, der Amprion GmbH, vom 14.03.2022, wurde der Abschnitt NRW3 in die Abschnitte NRW3a und NRW3b modifiziert. Der hier gegenständliche Abschnitt erhielt die Bezeichnung NRW3a mit den Abschnittsgrenzen Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck bis zur Konverterstation Meerbusch.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.02.2022, 4 A 7.20, Rn. 17 ff. hat die Bundesnetzagentur eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung für das Leitungsvorhaben im Abschnitt D ist mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 31.05.2021 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath ist in der Anlage zum BBPlG als Vorhaben Nr. 1 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre sind in den vergangenen zwei Jahren von verschiedenen Grundstückseigentümern bzw. Pächtern zahlreiche bauliche oder wertsteigernde Maßnahmen umgesetzt worden, die die Trassierung für das Vorhaben Nr. 1 der Anlage zum BBPlG erheblich erschweren können. Ein Grundstückseigentümer hat drei Felder mit Erdwärmekollektoren errichtet und in Betrieb genommen (Gemarkung St. Tönis, Flur 6, Flurstück 744). Ein anderer Grundstückseigentümer hat Obstbäume angepflanzt und dadurch eine wertsteigernde Sonderkultur geschaffen (Gemarkung St. Tönis, Flur 6, Flurstücke 851, 852 und 853). Ein weiterer Eigentümer (der Flurstücke 295 und 352, der zugleich Pächter des Flurstücks 49, jeweils Gemarkung Vorst, Flur 9, ist), hat mitgeteilt, dass er vorhat, auf den von ihm bewirtschafteten Flächen der genannten Flurstücke einen Obstbetrieb zu gründen und dort Obstbäume anzupflanzen.

Alle genannten Maßnahmen sind umgesetzt oder angekündigt worden, nachdem die Vorhabenträgerin des Vorhabens Nr. 1 der Anlage zum BBPlG ihre Absicht, in dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich trassieren zu wollen, den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. Pächtern in mehreren Besprechungen spätestens ab dem Jahr 2019 bekannt gemacht hatte. Der Erörterungstermin des Bundesfachplanungsverfahrens hat vom 08. bis 17.12.2020 in Moers stattgefunden. Auch hier wurde der konkrete Verlauf des Trassenkorridors diskutiert. Den Betroffenen ist bekannt, dass in der Planung für das Vorhaben Nr. 1 der Anlage zum BBPlG derzeit noch zwei grundsätzliche Verläufe – einmal im Westen des Geltungsbereichs der Veränderungssperre und einmal in dessen Osten, entlang der L 362 – in Betracht kommen. Die zeitliche Verdichtung der von den verschiedenen Grundstückseigentümern bzw. Pächtern vorgenommenen Maßnahmen – Anpflanzung von Obstbäumen im Osten, Errichtung von Erdwärmekollektoren im Westen, Ankündigung, Obstbäume anpflanzen zu wollen, im Süden, alles innerhalb von etwa zwei Jahren – lässt es nicht ausgeschlossen erscheinen, dass die einzelnen Maßnahmen im Bewusstsein des jeweiligen Planungsstandes vorgenommen worden sind. Daher erscheinen weitere derartige Maßnahmen möglich und sind zum Teil bereits konkret angekündigt worden. Konsequenz aus alledem ist bereits, dass der potenzielle Verlauf der Trasse aus der Bundesfachplanung u. a. aufgrund der angepflanzten Obstbäume, die als Planungsgrundsatz zu berücksichtigen sind, im Antrag auf Planfeststellung gemäß § 19 NABEG von der östlichen Variante auf den westlichen Verlauf umgeplant worden ist.

Die bereits umgesetzten Maßnahmen haben zu einer erheblichen Erschwerung der Trassierung geführt. Eine von der Vorhabenträgerin ursprünglich geplante offene Bauweise über das Flurstück 744 (Gemarkung St. Tönis, Flur 6) würde nach der zwischenzeitlichen Errichtung der Erdwärmekollektoren zu deren Zerstörung führen. Die Kollektoren müssten ggf. an anderer, nahe gelegener, Stelle ersetzt und die Funktion des Systems wiederhergestellt werden. Zudem könnten erhebliche Entschädigungszahlungen ausgelöst werden.

Eine offene Bauweise durch Sonderkulturen, wie die hier inzwischen vorhandenen Obstbaumplantagen, soll nach den Trassierungsgrundsätzen der Vorhabenträgerin grundsätzlich vermieden werden. Zwar verbleibt noch die Möglichkeit einer Unterquerung solcher Sonderkulturen mittels geschlossener Bauweise. Jedoch wird klar, dass die technische Alternativenauswahl durch das Anpflanzen der Sonderkultur und die Errichtung der Erdwärmekollektoren nicht mehr frei ist, sondern erheblich beeinträchtigt wird.

Der für die Trassierung durch den betroffenen Bereich vorhandene Spielraum für die Vorhabenträgerin ist insgesamt nicht mehr groß. Insbesondere muss auf dem Flurstück 844

(Gemarkung St. Tönis, Flur 6) zwingend eine Start-/Zielgrube für die geschlossene Querung der L 362 eingerichtet werden, die mit der notwendigen Baustelleneinrichtung einen nennenswerten Flächenbedarf auch auf dem Flurstück 843 (Gemarkung St. Tönis, Flur 6) auslöst. Ebenso soll die K 22 als überörtlich bedeutsame Straße zusammen mit dem Fliethbach in geschlossener Bauweise gequert werden, was jeweils eine Start-/Zielgrube im südlichen Bereich des Flurstücks 744 (Gemarkung St. Tönis, Flur 6) und eine im nordöstlichen Bereich des Flurstücks 352 (Gemarkung Vorst, Flur 9) notwendig macht. Eine Engstelle westlich der L 362 auf dem Flurstück 1459 (Gemarkung St. Tönis, Flur 6) schränkt die Trassierung baulich ebenfalls ein.

Weitere bauliche oder wertsteigernde Maßnahmen in dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich, die aufgrund der in den vergangenen zwei Jahren herbeigeführten Gesamtsituation nicht auszuschließen sind, würden die Trassierung weiter erheblich erschweren oder unmöglich machen.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (vgl. § 1 Satz 3 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer weniger gewichtig.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin verhältnismäßig und ermessensgerecht. Die Veränderungssperre erstreckt sich nur auf die Flurstücke und dessen Teile, die von der Trasse im Planfeststellungsantrag nach § 19 NABEG oder von der in Frage kommenden Alternative betroffen sind. Nicht Gegenstand der Veränderungssperre sind weite Teile des Flurstücks 352 sowie Teile des Flurstücks 345 (jeweils Gemarkung Vorst, Flur 9), die weder von der Antragstrasse noch der Alternative gequert werden.

Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkungen St. Tönis und Vorst ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist die Vorhabenträgerin auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich.

Zugleich können andere, mildere Maßnahmen planwidrige Entwicklungen der benannten Flurstücke anders als mit der Veränderungssperre nicht verhindern. Insbesondere würden etwaige mündliche Absprachen oder schriftliche Zusagen nicht den gleichen Erfolg erzielen.

In die Ermessenserwägungen ist auch einzustellen, dass für den von der vorliegenden Allgemeinverfügung betroffenen Bereich voraussichtlich in einigen Monaten kraft Gesetzes eine Veränderungssperre nach § 44a EnWG gelten wird. Nach dieser Regelung dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Nach dem derzeitigen Zeitplan für das Vorhaben Nr. 1 der Anlage zum BBPlG wird der Plan nach § 21 NABEG im Juni 2023 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Nach den gesetzlichen Fristen aus § 21 Abs. 5 und § 22 Abs. 3 NABEG ist dann mit der Auslegung des Plans im Herbst 2023 zu rechnen. Der

Zeitraum zwischen dem Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung und dem Inkrafttreten der Veränderungssperre nach § 44a EnWG beträgt damit etwa ein halbes Jahr und ist hinreichend dimensioniert, um der Allgemeinverfügung eine eigenständige Bedeutung beizumessen.

Der Erlass einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Dass mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist gem. § 1 Satz 3 NABEG von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden und die Veränderungssperre gleichzeitig auf fünf Jahre befristet wird, ist der Eingriff in das Eigentum relativ gering.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird auf der Grundlage des Ergebnisses der durchgeführten Anhörungen festgelegt. Insbesondere wurde durch die Anhörung nicht widerlegt, dass auf den Flurstücken südlich der K 22 in den kommenden Monaten wertsteigernde Maßnahmen vollzogen werden sollen.

Auf § 16 Abs. 2 S. 2 NABEG, wonach die Veränderungssperre auf Antrag aufzuheben ist, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen, wird hingewiesen.

2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den o.g. Erwägungen, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Für den von der Veränderungssperre erfassten Bereich liegt mit dem am 05.11.2021 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ein Vorschlag der Vorhabenträgerin für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke, die für eine Trassierung bzw. eine Alternative in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert wird. Dass nach dem derzeitigen Planungsstand noch eine Alternative für die Trassierung möglich ist, steht dem Erlass der Veränderungssperre nicht entgegen, weil mit einer Veränderungssperre die ordnungsgemäße Prüfung aller in Betracht kommender Trassenvarianten ermöglicht werden soll (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20 und 4 A 6.20, Rn. 20).

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 345 und 352 (Gemarkung Vorst, Flur 9) jeweils nur teilweise. Diejenigen Bereiche dieser Flurstücke, in denen eine Trassierung sehr unwahrscheinlich ist, wurden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von dem Geltungsbereich ausgenommen.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 24.02.2023 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 25.02.2023 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet

verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden.

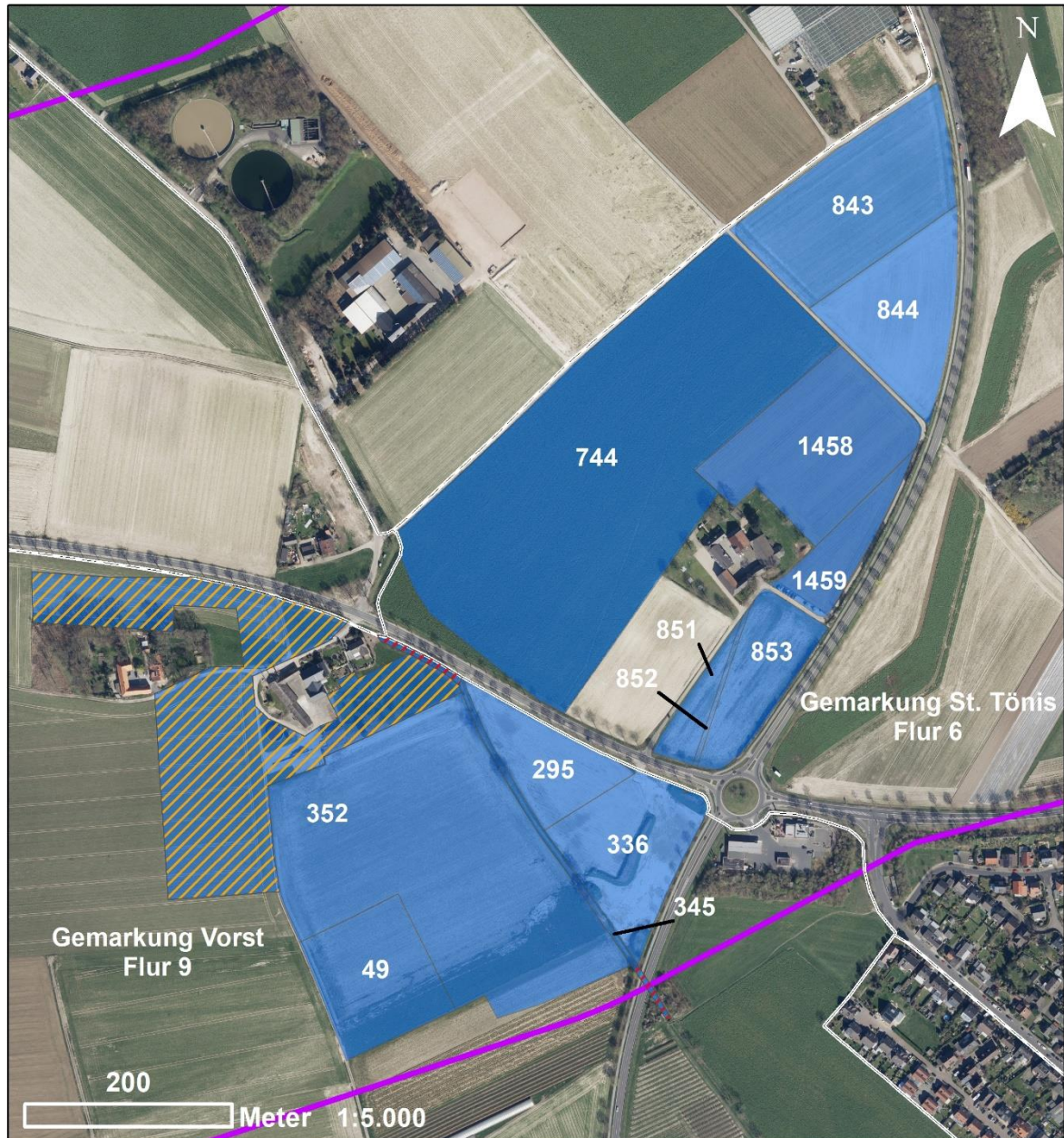
Bonn, den 24.02.2023

Im Auftrag

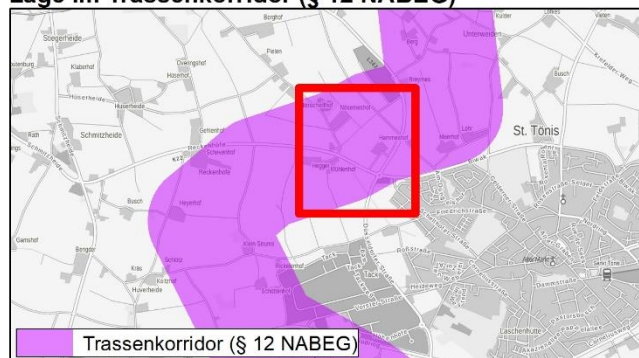


Dr. Bodo Herrmann

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 802

Anlage:**Legende**

- Flurstücke im Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Bereich außerhalb des Geltungsbereichs der Veränderungssperre, Gemarkung Vorst, Flur 9, Flurstück Nr. 345
- Bereich außerhalb des Geltungsbereichs der Veränderungssperre, Gemarkung Vorst, Flur 9, Flurstück Nr. 352
- Gemarkungsgrenzen
- Flurgrenzen
- Trassenkorridor (§ 12 NABEG)

Lage im Trassenkorridor (§ 12 NABEG)

Quellen: DOP20, Ministerium des Innern NRW (GEOportal.nrw), WebAtlasDE, Amprion GmbH; Bearbeitung: Bundesnetzagentur